

// INFORMATION FÜR DAS KOLLEGIUM: UNTERRICHTSPFLICHTZEIT //



Unterrichtspflichtzeit, Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden

Liebe Kolleg*innen,

mit der KMBek »Änderungen der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst« vom 17. Februar 2012 wurde die Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung von 2004 umgesetzt. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte befindet sich seit dem 1. August 2013 wieder auf dem Stand von 2004.

Mit diesem Falblatt möchten wir dir einen Überblick zu den unterschiedlichen Unterrichtspflichtzeiten sowie zu den Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden geben.

Für Rückfragen stehen wir dir gerne zur Verfügung

www.gew-bayern.de

Unterrichtsermäßigung Altersermäßigung:

Lehrer*innen, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar eines Jahres das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten von Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Unterrichtsstunde, bei Vollendung des 60. Lebensjahres von zwei Unterrichtsstunden und bei Vollendung des 62. Lebensjahres von drei Unterrichtsstunden. Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. Ausnahme: Lehrer*innen an Mittelschulen. Hier gilt: ab 58 eine Unterrichtsstunde, ab 62 zwei Unterrichtsstunden. Lehrer*innen in Altersteilzeit erhalten keine Altersermäßigung.



Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung:

Schwerbehinderte Lehrer*innen erhalten ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Behinderungsgrad (ab 50, 70, 90) eine entsprechende Ermäßigung von zwei, drei oder vier Stunden. (Vgl. Artikel »Schwerbehinderte Menschen«)

Grund- und Mittelschulen

*Grundschullehrer*innen* bzw. Lehrer*innen, die überwiegend in der Grundschule eingesetzt sind: 28 Wochenstunden;

*Mittelschullehrer*innen* bzw. Lehrer*innen, die überwiegend an der Mittelschule eingesetzt sind: 27 Wochenstunden;

*Fachlehrer*innen*: 29 Wochenstunden.

Förderlehrer*innen

An Grund- und Mittelschulen: 28 Unterrichtsstunden, davon sollten acht Stunden eigenverantwortlicher Unterricht sein – auch bei Teilzeit (da FÖL-Stunden mit acht Stunden im Lehrerstundenbudget verrechnet werden);

an Förderschulen: 27 Unterrichtsstunden, davon sollten neun Stunden eigenverantwortlicher Unterricht sein.

Dazu kommen fünf Vollstunden (60 Minuten) für pädagogische Verwaltungstätigkeit – diese Tätigkeiten unterscheiden sich grundsätzlich von denen, die den Verwaltungsangestellten zugeordnet sind. Es handelt sich hier um Tätigkeiten wie z. B. die Betreuung der Lehrer- und Schülerbücherei, der

Mediensammlung oder von Wettbewerben. Die Tätigkeiten bedürfen keiner stundenplanmäßigen Festlegung. Der Nachweis ergibt sich aus dem Arbeitsvollzug. Aufsichtszeiten, 15 Minuten Aufsicht vor dem Unterricht und Pausenaufsichten, sind mit bis zu zwei Vollstunden auf diese Arbeitszeit anzurechnen.

Förderschulen

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulvorbereitende Einrichtungen:

*Studienrät*innen im Förderschuldienst*: 26 Wochenstunden;

*Fachlehrer*innen*: 28 Wochenstunden;

*Heilpädagogische Förderlehrer*innen*,

*Werkmeister*innen und sonstige heilpädagogische Unterrichtshilfen*: 29 Unterrichtsstunden.

Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. Höherer Dienst an BOS und FOS:

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 22 Wochenstunden;

Unterricht ausschließlich in Musik, Kunst, Sport: 26 Wochenstunden;

Kombinationen aus wissenschaftlichen und musischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

- bis zu zwei Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
- drei bis acht Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
- neun bis 14 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;
- 15 bis 20 Stunden: 23 Unterrichtsstunden;
- mehr als 20 Stunden: 22 Unterrichtsstunden.

2. Höherer Dienst und Realschullehrer*innen an sonstigen beruflichen Schulen:

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;

Unterricht ausschließlich in Musik, Kunst, Sport: 26 Unterrichtsstunden;

Kombinationen aus wissenschaftlichen und musischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

- bis zu vier Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
- fünf bis zwölf Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
- 13 bis 20 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;
- mehr als 20 Stunden: 22 Unterrichtsstunden.

3. Studienrät*innen (FS): 23 Unterrichtsstunden.

4. Fachlehrer*innen: 26 Unterrichtsstunden.

Für Fachlehrer*innen an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, beträgt die Unterrichtspflichtzeit 28 Unterrichtsstunden von 60 Minuten Dauer.

Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung *Realschullehrer*innen:*

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;

Unterricht ausschließlich in Sport und/oder musischen/praktischen Fächern: 27 Unterrichtsstunden;
Kombinationen aus wissenschaftlichen Fächern, Sport und/oder musischen/praktischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

- bis zu drei Stunden: 27 Unterrichtsstunden;
- vier bis neun Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
- zehn bis 15 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
- 16 bis 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden.

*Sonderschullehrer*innen:* 23 Unterrichtsstunden.

*Fachlehrer*innen:* 27 Unterrichtsstunden.

Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 22 Unterrichtsstunden;

Unterricht ausschließlich in Kunst, Musik, Sport: 26 Unterrichtsstunden;

Kombinationen aus wissenschaftlichen und musischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

- bis zu zwei Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
- drei bis acht Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
- neun bis 14 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;
- 15 bis 20 Stunden: 23 Unterrichtsstunden;
- mehr als 20 Stunden: 22 Unterrichtsstunden.

Schulen für Kranke

*Gymnasiallehrer*innen:* 23 Unterrichtsstunden;

*Realschullehrer*innen:* 24 Unterrichtsstunden;

*Studienrät*innen (FS):* 26 Unterrichtsstunden.

Realschulen

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 24 Unterrichtsstunden;

Unterricht ausschließlich in Sport und/oder musischen oder praktischen Fächern (Musik, Kunst, Werken, Technisches Zeichnen, Textiles Gestalten, Haushalt und Ernährung, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Textverarbeitung): 28 Unterrichtsstunden;

Kombinationen aus beiden, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

- bis zu drei Stunden: 28 Unterrichtsstunden;
- vier bis neun Stunden: 27 Unterrichtsstunden;

- zehn bis 15 Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
- 16 bis 21 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
- mehr als 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden.

Gymnasien

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;

Unterricht ausschließlich in Musik, Kunst, Sport: 27 Wochenstunden;

Kombinationen aus beiden, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

- bis zu zwei Stunden: 27 Unterrichtsstunden;
- drei bis acht Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
- neun bis 14 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
- 15 bis 20 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;
- ab 20 Stunden: 23 Unterrichtsstunden.

Nur in der Oberstufe gilt Unterricht in Kunst, Musik und Sport als wissenschaftlicher Unterricht.

Berufliche Schulen

1. *Lehrkräfte an Berufsoberschulen und Fachoberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten:* 23 Unterrichtsstunden;

Unterricht sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunst oder Sport, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

- bis zu zwei Stunden: 27 Unterrichtsstunden;
- drei bis acht Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
- neun bis 14 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
- 15 bis 20 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;
- ab 21 Stunden: 23 Unterrichtsstunden.

2. *Lehrkräfte an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten, und Religionspädagog*innen sowie Lehrer*innen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen*

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 24 Unterrichtsstunden;

Unterricht sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunst oder Sport, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

- bis zu vier Stunden: 27 Unterrichtsstunden;
- fünf bis 12 Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
- 13 bis 20 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
- ab 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden.

3. *Fachlehrer*innen und sonstige Lehrer*innen:* 27 Unterrichtsstunden.



4. Fachlehrer*innen an FOS, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind: 29 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten.

Anrechnungsstunden

Die Anzahl der Anrechnungsstunden wird vom KM festgesetzt. Die Regelungen für die Schularten sind auch hier, wie könnte es auch anders sein, unterschiedlich. An Schulen, an denen der Schulleiter/die Schulleiterin Dienstvorgesetzte*r ist (Gymnasien, Kollegs, Realschulen, berufliche Schulen) ist der Spielraum für die Vergabe von Anrechnungsstunden etwas größer als an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

Für alle Schularten gilt, dass die den Schulen aufgebürdeten Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden in einem krassen Missverhältnis stehen. Die Anzahl der Anrechnungsstunden für Schulleitung, Seminarlehrer*innen, Seminarleitung, Praktikumslehrer*innen, Betreuungslehrer*innen und Beratungslehrer*innen, um die wichtigsten Funktionen zu nennen, sind den einschlägigen Bekanntmachungen des Kultusministeriums zu entnehmen. Bei der Vergabe dieser Stunden haben die Schulen keinen Spielraum.

Komplizierter und möglicherweise konfliktträchtiger ist die Vergabe von Poolstunden (z. B. an Mittelschulen) und Stunden, die der Schulleitung (an Gymnasien, Kollegs, Realschulen, berufliche Schulen) zur Verteilung als Anrechnungsstunden zur Verfügung stehen.

Tipps für die Praxis

Prüfen Sie zu Schuljahresbeginn genau, ob Ihr Stundenplan die korrekte Zahl der zu haltenden Stunden ausweist.

Beantragen Sie eine Offenlegung der Vergabepaxis von Anrechnungsstunden, ggf. über den Personalrat. Die Bekanntgabe der vergebenen Stunden durch Aushang empfiehlt sich. So kann bei der Verwaltung des Mangels wenigstens über Jahre darauf geachtet werden, dass Lehrer*innen gleichmäßig belastet werden (LDO § 27 Abs. 1, Satz 4). An vielen (kommunalen) Schulen der Landeshauptstadt München werden die Anrechnungen transparent und in Abstimmung mit allen Kolleg*innen vergeben. Die Beteiligung des Personalrats und der Konferenz ist in § 10 der M/LDO geregelt.

Was die GEW dazu meint

Verschiedene Unterrichtspflichtzeiten (und Einkommen) an den Schularten gehen zurück auf das ständische Denken in der Weimarer Zeit. Sie wurden jahrzehntelang als historisch gewachsen akzeptiert und kaum problematisiert.

Die verschiedenen Konzepte zur Inklusion erfordern eine erheblich höhere Arbeitszeit für einzelne Lehrer*innen. Wer es ernst meint mit allen Formen inklusiven Unterrichtens, muss die Schulen personell und finanziell entsprechend ausstatten. Im Augen-

blick werden die Modelle auf dem Rücken einzelner engagierter Kolleg*innen ausge-
tragen.

Die fortschreitende Digitalisierung auch im Bildungswesen eröffnet völlig neue Aufgabenfelder in Schule und Unterricht jenseits pädagogischen

Arbeitens. Intensive Schulung von Kollegien über die Möglichkeiten und die Betreuung der Hard- und Software an den Schulen muss über die existierenden Systembetreuer*innen gerecht verteilt und mit entsprechenden Anrechnungsstunden ermöglicht werden.

Die GEW geht von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Arbeit von Lehrer*innen in allen Schularten aus.

Die Veränderungen des Berufsbildes »Lehrer*in« in den letzten Jahrzehnten und die Anforderungen, die aktuell an diesen Beruf gestellt werden, erfordern dringend eine Neudefinition der Arbeit(zeit) von Lehrer*innen.

In der Zwischenzeit fordert die GEW eine Erhöhung der Anrechnungsstunden. Mit dieser, wie auch anderen Maßnahmen (gleiches Eingangsgehalt und Reduzierung der UPZ) kann den stetig zunehmenden Belastungen der Kolleg*innen entgegengewirkt werden.



GEW:



Mitglied werden!